

AGB Ortungstechnik Nachbaur GmbH für Optidry-Gebäudetrocknungen bzw. Sanierungen

Gültig ab 01.03.2014

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Beachten Sie bitte, dass es sich bei jeder Untersuchung um eine momentane, zum jeweiligen Untersuchungszeitpunkt vorhandene Situationsbeschreibung des örtlichen Bausystems handelt. Daher können weitere perspektivisch auftretende Baumängel nicht durch eine Gewährleistungspflicht abgedeckt werden. Angebote bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Diese ist für den Umfang der Arbeiten maßgebend. Bestellungen gelten auch dann als angenommen, wenn wir die Bestellungen ausführen. Alle Vereinbarungen unter Einschluss von Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Vertreter und Beauftragte haben keinerlei Abschlussvollmacht; mit ihnen getroffene Vereinbarungen werden deshalb erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

1.2 Die Firma Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH liefert ausschließlich nach ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen – ohne, dass es diesbezüglich einer besonderen Erwähnung bedarf – Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen. Den vorliegenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht noch einmal bei Eingang bei der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit Entgegennahme, wie auch immer gearteter Leistungen der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH gelten deren Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie allgemeine Geschäftsbedingungen als angenommen.

2. Preis

2.1 Die Preise sind Europreise, zu welchen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.

2.2 Für die Preisgestaltung ist entweder das Angebot, oder die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige – und so weit vorhandene – Preisliste maßgebend. Liegt zwischen dem Angebot und der Leistung ein längerer Zeitraum als ein Monate ist Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH berechtigt den Preis in demselben prozentualen Verhältnis zu ändern, das sich aus einem Vergleich des Preisindex des Einzelhandels und des der Lieferung/Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt. Sämtliche m2-Preise sind für eine Trocknungsdauer von max 30 Tagen sowie max. einer Kontrollmessung kalkuliert. Verlängert sich die Trocknungszeit aus für uns unverschuldeten Gründen (z.B. Nachlaufendes Wasser, Nichteinhaltung der 100% Einschaltdauer) behält sich die Ortungstechnik Nachbaur GmbH vor, den Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlung der Rechnungsbeträge ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

3.2 Sofern ein Rechnungsausgleich mit Skonto vereinbart ist, setzt die Skontogewährung den vollen Ausgleich aller älteren und fälligen Rechnungen voraus.

3.3 Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch Ortungstechnik Nachbaur GmbH bedarf. In diesem Fall ist Ortungstechnik Nachbaur jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele, auch für etwa laufende Akzente außer Kraft zu setzen und die Forderung sofort fällig zu stellen.

3.4 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde bei Zahlungsverzug von fälligen Beträgen Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% p.a. zu entrichten. Es sind auch die außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen einschließlich der Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros vom Kunden zu tragen.

4. Geräte im Eigentum der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH

4.1 Jedes von der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH verwendete und auftragsgegenständliche Gerät wird vor Inbetriebnahme auf seine einwandfreie Funktion überprüft und gilt diese mit Inbetriebnahme ausdrücklich als zugestanden.

4.2 Der Kunde hat für die Stromzufuhr Sorge zu tragen und dafür, dass sämtliche feuer- und baupolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Für sich daraus ergebende allfällige Schäden übernimmt Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH ausdrücklich keinerlei Haftung.

4.3 Bei Gerätevermietung: Es gilt als vereinbart, dass der Tag der Aufstellung bzw. Anlieferung der erste Miettag ist und der letzte Miettag jener des Abbaues bzw. der Rücklieferung. Ausdrücklich wird festgehalten, dass Auf- und Abbauarbeiten durch Mitarbeiter der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH erfolgen. Für sämtliche Betriebsstörungen, die ihre Ursache nicht in einem Mangel des Gerätes bzw. einem Mangel des Aufbaues haben, übernimmt die Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH keinerlei Haftung. Insbesondere haftet der Kunde jedenfalls selbst für unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, einen von ihm verursachten bzw. nicht rechtzeitig gemeldeten Stromausfall oder eine aus demselben Grund entstandene Unterspannung. All jene Ereignisse liegen in der Sphäre des Kunden und wird hierfür unter Anwendung der geltenden Monteursätze bzw. Kosten für Ersatzteile eine Verrechnung durch die Optidry Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH vorgenommen.

5. Gewährleistung

5.1 Mängel, die durch eine fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden selbst oder Dritte, die in keinerlei Vertragsverhältnis zu Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH stehen, entstehen, sowie durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, sowie einen ungeeigneten Baugrund, elektrochemische Einflüsse, sofern diese nicht auf ein Verschulden der Ortungstechnik Nachbaur GmbH zurückzuführen sind, können keinerlei Gewährleistungsansprüche des Kunden begründen.

6. Schadenersatz

6.1 Für den Fall des Eintritts eines Schadens ist der Kunde sowohl berichts-, als auch beweispflichtig und gilt als vereinbart, dass vom Kunden der Schaden zu dokumentieren ist. Hierfür ist eine schriftliche Anzeige binnen 3 Tagen bei sonstigem Ausschluss erforderlich. Ausdrücklich wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowohl in Rechtsgeschäften mit Unternehmen, als auch in solchen mit Verbrauchern ausgeschlossen. Dies naturgemäß mit Ausschluss des § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG, sofern der Ersatz eines Schadens an einer Person geltend gemacht wird. Hinsichtlich des Schadenersatzes an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diesbezüglich im Einzelvertrag der Ausschluss vereinbart wird.

6.2 Werden durch den Kunden oder unbefugte Dritte, die seitens der Firma Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH errichteten Vorkehrungen, insbesondere Abdeckungen ganz oder teilweise entfernt oder unwirksam gemacht oder erfolgt unerlaubte Manipulation an Geräten oder Aufbauten, haftet Optidry Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH nicht für dadurch entstehende Schäden.

6.4 Durch die Aufstellung von Thermohygrographen können die Raumklimaverhältnisse abgelesen werden. Bei Bedarf (unter 40% relative Luftfeuchtigkeit) muss der Kunde für ausreichende Belüftung des Raumes sorgen. Bei Estrichsanierungen wird nur Gewährleistung dafür übernommen, dass die Trittschalldämmung vollständig ausgetrocknet ist. Sichtbare bzw. unsichtbare Risse oder Mängel im Estrich, oder fehlende bzw. ungenügende Dehnfugen können im Zuge der Austrocknungsmaßnahmen Verbreiterungen der Risse verursachen. Diese werden von Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH nicht saniert, außer es wird hierzu ein gesonderter kostenpflichtiger Auftrag erteilt.

7. Folgeschäden

7.1 Grundsätzlich wird keinerlei Haftung für Folgeschäden übernommen. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen und Arbeiten durch Dritte. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Firma Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH Baupläne bzw. Leitungspläne zur Verfügung gestellt werden um Schäden in Decken, etwa durch das Anbohren von Leitungen oder Rohren zu vermeiden. Für den Fall, dass dem Kunden keinerlei derartige Leitungs- bzw. Installationspläne vorliegen, übernimmt Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Unkenntnis der Lage von Rohren oder Leitungen entstehen. Ausnahme für FBH: Wenn die Lage der FBH vor den Bohrarbeiten über den Estrich mittels IRT oder US kostenpflichtig geortet wird, in diesem Fall haften wir für mögliche Schäden an Leitungen der FBH.

8. Geräte / Maschinen im Eigentum der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH

8.1 Nach Mietbeginn, sohin nach dem Aufstellen der Geräte im Eigentum der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH haftet der Kunde für sämtliche Schäden an diesen Geräten / Maschinen der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH, auch wenn diese nur leicht fahrlässig herbeigeführt werden. Darüber hinaus übernimmt der Kunde die Haftung für jene Schäden, der Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH an diesen Geräten durch Diebstahl oder Zerstörung, sei es durch höhere Gewalt entstehen oder für rechtswidrig schuldhaft herbeigeführte Schäden.

8.2 Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH ist berechtigt, bei Beschädigung oder Zerstörung eines Gerätes / einer Maschine sowohl den Zeitwertschaden, als auch die Kosten für entgangenen Gewinn durch den Verlust / Beschädigung des Gerätes zu verrechnen.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei Kondensationstrocknern täglich die entsprechenden Auffangbehälter zu entleeren und erklärt ausdrücklich, durch Mitarbeiter der Firma Optidry- Partner Ortungstechnik Nachbaur GmbH über die Folgen der Nichtentleerung aufgeklärt worden zu sein. Für Arbeiten auf dem Gebie der Bodenverlegung, der Wandmalerei, der Tapezierung bzw. der Montage von Holzdeckung und Paneeldecken, sowie hinsichtlich der Durchführung von Reinigungsarbeiten gelten sämtliche gültigen Ö-Normen ausdrücklich als vereinbart.

9. Teilmichtigkeit:

9.1 Sollten einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sollten sich die diesen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen ändern, so gelten die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Verhältnis der Parteien zueinander als vereinbart, sofern diese zwingenden Charakter auch für kaufmännische Rechtsgeschäfte haben. An die Stelle allenfalls unwirksamer Bestimmungen treten im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung jene, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.